

Durch das juristische Institut des fortgesetzten Verbrechens wird eine reale gesellschaftliche Erscheinung, nämlich die Begehung eines Verbrechens in Form mehrerer Einzelverbrechen, richtig juristisch charakterisiert. Die Gefährlichkeit und moralisch-politische Verwerflichkeit der in Fortsetzungszusammenhang stehenden Verbrechen kann nur durch eine Gesamtwürdigung, d. h. durch Würdigung als einheitliches Verbrechen, richtig erkannt werden. Eine isolierte Würdigung der einzelnen Verbrechen und die Nichtbeachtung des zwischen ihnen bestehenden Zusammenhanges kann zur Festsetzung von Strafen, die der Schwere des verbrecherischen Verhaltens nicht angemessen und zur Erreichung der Strafziele nicht geeignet sind, oder auch zur fehlerhaften Anwendung des im konkreten Fall verletzten Gesetzes führen.

Das zeigt deutlich der bereits angeführte Fall der Entwendung von Briketts aus einem volkseigenen Betrieb. Bei einer isolierten Betrachtung müßte — da jeweils nur 4 bis 6 Briketts entwendet worden sind — der materielle Verbrechensbegriff auf jeden einzelnen Fall angewendet und somit wegen mangelnder Gesellschaftsgefährlichkeit der Tat freigesprochen werden.

Eine isolierte Betrachtung kann z. B. auch dazu führen, daß auf ein fortgesetztes schweres Verbrechen gegen das gesellschaftliche Eigentum das Volkseigentumsschutzgesetz nicht angewendet wird, weil die einzelnen Verbrechen nicht für sich, sondern nur in ihrer Gesamtheit die für die Anwendung des Volkseigentumsschutzgesetzes erforderliche Schwere aufweisen. Ebenso kann eine isolierte Würdigung mehrerer illegaler Warentransporte nach Westberlin dazu führen, daß das Handelsschutzgesetz nicht angewendet wird, obwohl durch die Gesamtheit der illegalen Warentransporte der innerdeutsche Handel angegriffen wird.

Das Institut des fortgesetzten Verbrechens charakterisiert also eine bestimmte verbrecherische Erscheinung zutreffend nach Form und Inhalt und ermöglicht eine richtige Bestrafung.

2. Die einzelnen Merkmale des Fortsetzungszusammenhanges

Fortsetzungszusammenhang zwischen mehreren Straftaten liegt vor, wenn eine Reihe bestimmter Merkmale gegeben sind, die sich auf das Objekt, die objektive Seite, die subjektive Seite sowie das Subjekt des verbrecherischen Handelns beziehen und in ihrer Gesamtheit die einzelnen Taten zu einem fortgesetzten, einheitlichen Verbrechen machen.

a) Die einzelnen Taten müssen sich entweder *gegen das gleiche Objekt* oder *gegen gleichartige Objekte* richten. Gleichartige Objekte sind